

Verlagsbeteiligung bei der VG WORT

Hinweise für Urheber

(Stand: November 2017)

1. Einleitung

Die Beteiligung von Verlagen an den Ausschüttungen der VG WORT wurde im Jahr 2017 grundlegend neu geregelt. Anlass hierfür waren eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) aus dem April 2016 (Az I ZR 198/13 – „Verlegeranteil“) und die Einführung von §§ 27 Abs. 2, 27a des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG). Die neuen Regelungen finden sich im Verteilungsplan der VG WORT in der Fassung vom 20. Mai 2017 (abrufbar unter www.vgwort.de unter der Rubrik „Publikationen / Dokumente“) und kommen erstmals für die Ausschüttungen im Jahr 2018 (für 2017) zur Anwendung. Ob und in welchem Umfang Verlage Ausschüttungen von der VG WORT erhalten können, hängt zukünftig von verschiedenen Faktoren ab:

- Unverändert ist die Voraussetzung, dass der jeweilige Verlag grundsätzlich einen Wahrnehmungsvertrag mit der VG WORT abgeschlossen haben muss.
- Keine wesentlichen Änderungen gibt es bei der Beteiligung von Verlagen an sog. ausschließlichen Nutzungsrechten (s. unter 2.).
- Vollständig neu geregelt ist hingegen die Beteiligung von Verlagen an gesetzlichen Vergütungsansprüchen (s. unter 3). Hier hängt eine Beteiligung des Verlages zukünftig allein von der Entscheidung des jeweiligen Urhebers ab.

Mit diesem Merkblatt möchte die VG WORT Urheber informieren, welche Wahlmöglichkeiten ihnen zukünftig im Hinblick auf die Beteiligung von Verlagen zustehen.

2. Ausschließliche Nutzungsrechte

Ausschließliche Nutzungsrechte oder sog. „Erstrechte“ nimmt die VG WORT nur in geringem Umfang war. Ausgeschüttet werden in diesem Bereich Einnahmen aus Lizenzen, welche die VG WORT gegenüber Nutzern erteilt. Die wesentlichen Fälle hierfür sind z.B. das Kleine Senderecht (§ 1 Nr. 9 Wahrnehmungsvertrag („WV“)), die öffentliche Wiedergabe von Werken im Hörfunk oder Fernsehen (§ 1 Nr. 5b WV), das Vortragsrecht (§ 1 Nr. 10 WV) sowie das Recht der Kabelweitersendung von filmunabhängig vorbestehenden Werken (z.B. Romanverfilmungen, § 1 Nr. 14 WV).

Nach § 3 Abs. 2 des Verteilungsplans werden Einnahmen aus ausschließlichen Nutzungsrechten stets nach festen Anteilen zwischen Urhebern und Verlagen aufgeteilt. Verlage erhalten hierbei eine eigenständige Ausschüttung unabhängig von derjenigen Ausschüttung, welche die VG WORT an Urheber vornimmt. Die Verteilung entspricht damit derjenigen Praxis, die bereits vor der BGH-Entscheidung „Verlegeranteil“ bestand.

3. Gesetzliche Vergütungsansprüche

Bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen (§ 63a UrhG) haben Verlage nach derzeitigem Recht keinen originären Anspruch gegenüber der VG WORT, an den entsprechenden Einnahmen beteiligt zu werden. Betroffen davon sind insbesondere die Ausschüttungen der VG WORT in den Bereichen **Wissenschaft, Bibliothekstantiemen, METIS, Presse, Kopienversand, Schulbuch und die Geräte- und Speichermedienvergütung für audio- und audiovisuelle Werke.**

Allerdings sieht § 27a VGG eine Beteiligung des Verlags für den Fall vor, dass der Urheber gegenüber der Verwertungsgesellschaft einer Verlagsbeteiligung zustimmt. Weiterhin hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung „Verlegeranteil“ festgehalten, dass eine Verlegerbeteiligung dann möglich ist, wenn der Urheber dem Verlag nach Veröffentlichung des Werkes die gesetzlichen Vergütungsansprüche abtritt. Letzteres ist jedoch nur dann möglich, wenn der jeweilige Urheber zu diesem Zeitpunkt noch nicht mit der VG WORT vertraglich verbunden ist. Im neuen Verteilungsplan der VG WORT sind diese beiden Alternativen in § 4 Abs. 2 (Zustimmung) und § 4 Abs. 3 (Abtretung) geregelt.

3.1 Beteiligung aufgrund Zustimmung des Urhebers (§ 4 Abs. 2 Verteilungsplan)

Immer dann, wenn ein Urheber bereits einen **Wahrnehmungsvertrag mit der VG WORT** hat, ist eine Verlagsbeteiligung nur möglich, wenn der betreffende Urheber einer solchen gegenüber der VG WORT zustimmt. Dazu fragt die VG WORT gegenüber Urheber zukünftig immer im Einzelfall ab, ob eine solche Zustimmung erteilt oder nicht erteilt wird. Eine Nichtäußerung zu dieser Frage ist dabei stets mit einem „Nein“ gleichzusetzen. Die Entscheidung, einer Verlagsbeteiligung zuzustimmen oder nicht zuzustimmen, liegt stets allein beim jeweiligen Urheber. Zur Wahrung dieser Entscheidungsfreiheit wird die VG WORT Verlagen keine Auskünfte dazu erteilen, für welche Werke Zustimmungen abgegeben wurden. Auch im Rahmen von Ausschüttungsinformationen wird die VG WORT Verlagen bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen immer nur den Gesamtbetrag für die jeweilige Sparte mitteilen.

Im Übrigen unterscheidet sich das Prozedere der Zustimmung geringfügig danach, um welche Ausschüttungsbereiche und Arten von Werken es geht:

3.1.1 Wissenschaft

Im Bereich der Abteilung Wissenschaft – also bei der Ausschüttung für wissenschaftliche und Fach- und Sachbücher sowie für wissenschaftliche Beiträge in Fachzeitschriften und Büchern – werden Urheber zukünftig bei jeder **Meldung** eines neuen Werkes gefragt, ob sie im Hinblick auf dieses Werk einer Verlagsbeteiligung zustimmen. Bei **Online-Meldungen** über das Internetportal „T.O.M.“ erscheint hierzu im Verlauf des Meldeprozesses eine Auswahlmaske, in der entweder „Ich stimme einer Verlagsbeteiligung zu“ oder „Ich stimme einer Verlagsbeteiligung nicht zu“ gewählt werden kann.

Meldung für den Bereich Wissenschaft
Version: 10.5.1

Mit * gekennzeichnete Felder müssen ausgefüllt werden!

Werk

Art des Werkes: Buch

Titel des Buches:

ISSN/ISBN:

Umfang in Druckseiten:

Verlag:

Verlagsort:

Erscheinungsjahr:

Auflage

Art der Auflage:

Beteiligung

Art der Beteiligung:

Kommentar

Zeichen verbleibend: 255

Erklärung zur Verlagsbeteiligung

Verlage werden an den Einnahmen der VG WORT aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz nur dann beteiligt, wenn der Urheber gegenüber der VG WORT einer Verlagsbeteiligung zustimmt (§27a VGG). Im Falle der Zustimmung wird der für ein Werk sich ergebende Ausschüttungsbetrag zwischen Urheber und Verlag aufgeteilt, die Höhe von Urheber- und Verlagsanteil sind im Verteilungsplan der VG WORT in seiner jeweils aktuellen Fassung festgelegt. Stimmt der Autor einer Verlagsbeteiligung nicht zu, wird ausschließlich und in voller Höhe an den Urheber ausgeschüttet.

Hiermit erkläre ich im Hinblick auf das gemeldete Werk / die gemeldeten Werke:

Zurück

Meldung absenden

Fehler

Ich stimme einer Verlagsbeteiligung zu
 Ich stimme einer Verlagsbeteiligung nicht zu

Bei **Papiermeldungen** kann die entsprechende Auswahl – Verlagsbeteiligung ja oder nein – durch einfaches Ankreuzen auf dem Meldeformular getroffen werden.

Urheber, die ihre Meldung für die Hauptausschüttung 2018 bereits abgegeben haben, können einer Verlagsbeteiligung auch **im Nachhinein** noch zustimmen. Dazu können im Portal „T.O.M.“ die gemeldeten Werke unter dem Menüpunkt „Recherche in eigenen Meldungen“ eingesehen werden und es kann für jedes Werk individuell ausgewählt werden, ob eine Zustimmung erteilt wird. Wer noch nicht für „T.O.M.“ registriert ist, kann seine nachträgliche Zustimmung durch Rücksendung eines Papierformulars erklären, das unter <https://tom.vgwort.de/portal/paperFormShow> unter der Rubrik „Zustimmung zur Verlagsbeteiligung“ zum Ausdrucken bereit steht.

In allen Fällen muss die Zustimmung innerhalb der üblichen Meldefrist, d.h. bis **zum 31. Januar** eines Jahres abgegeben werden, damit sie im Rahmen der nächsten Hauptausschüttung berücksichtigt werden kann. Andernfalls wird ausschließlich und in voller Höhe an den Urheber ausgeschüttet.

3.1.2 Bibliothekstantieme

Im Bereich der Bibliothekstantieme vergütet die VG WORT Ausleihen in öffentlichen Bibliotheken von belletristischen Werken, Kinder- und Jugendbüchern sowie Sachbüchern. Ferner werden hier auch Ausleihen von Hörbüchern oder Filmen vergütet. Im Unterschied zu anderen Bereichen gibt es hier jedoch kein Meldeverfahren, sondern die Auszahlung einer Tantieme hängt davon ab, ob bei empirischen Erhebungen Ausleihen eines Werkes festgestellt werden. Urheber können aber bei der VG WORT eine **Titelanzeige** abgeben, die der VG WORT bei der Zuordnung von Werken zu einem bestimmten Urheber hilft. Im Rahmen dieser Titelanzeigen fragt die VG WORT gegenüber Urhebern ab, ob sie im Hinblick auf die angezeigten Werke einer Verlagsbeteiligung zustimmen. Vorzugsweise soll die Titelanzeige elektronisch über das Portal „T.O.M.“ (dies ist voraussichtlich möglich ab dem 15.12.2017) und nur in Ausnahmefällen in Papierform abgegeben werden. Formulare zum Ausdrucken und Zurücksenden finden sich unter: <https://tom.vgwort.de/portal/paperFormShow>. Urheber können hierbei durch eine Auswahlmaske oder durch Ankreuzen für jedes ihrer Werke entweder „Ich stimme einer Verlagsbeteiligung zu“ oder „Ich stimme einer Verlagsbeteiligung nicht zu“ auswählen.

Titelanzeige für Belletristik / Sach- / Kinder- / Jugendliteratur

Werk

| | |
|-------------------------------|--------------------------------|
| Werktyp: | Buch |
| Titel: | {Titel} |
| ISBN/EAN: | {ISBN oder EAN} |
| Verlag Lizenznehmer: | {Verlagsname} |
| Erscheinungsort: | {Ort} |
| Erscheinungsjahr: | {Jahreszahl} |
| Eigene Beteiligung: | {Nachname}, {Vorname} (Übers.) |
| Weitere Beteiligungen: | {Name} (Übers.) |
| Verlag Lizenzgeber: | {Verlagsname} |

Erklärung zur Verlagsbeteiligung Lizenzgeber

Verlage werden an den Einnahmen der VG WORT aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz nur dann beteiligt, wenn der Urheber gegenüber der VG WORT einer Verlagsbeteiligung zustimmt (§ 27a VGG). Im Falle der Zustimmung wird der für ein Werk sich ergebende Ausschüttungsbetrag zwischen Urheber und Verlag aufgeteilt; die Höhe von Urheber- und Verlagsanteil sind im Verteilungsplan der VG WORT in seiner jeweils aktuellen Fassung festgelegt. Stimmt der Urheber einer Verlagsbeteiligung nicht zu, wird ausschließlich und in voller Höhe an den Urheber ausgeschüttet.

Hiermit erkläre ich im Hinblick auf das Werk: ▼ *

Ich stimme einer Verlagsbeteiligung zu

Ich stimme einer Verlagsbeteiligung nicht zu

Parallel zur Möglichkeit der Zustimmung über eine Titelanzeige, die für neu erschienene Werke vorgesehen ist, kann auch für **bereits bei der VG WORT registrierte Werke** eine **nachträgliche Zustimmung** zur Verlagsbeteiligung erklärt werden. Der Urheber kann im Portal „T.O.M.“ unter dem Menüpunkt „Titelanzeige“ die in Frage kommenden Werke aus dem Katalog der Deutschen Nationalbibliothek DNB eingeben und für jedes Werk individuell auswählen, ob eine Zustimmung erteilt wird.

Alternativ zur Möglichkeit der Zustimmung über eine Titelanzeige können Urheber, die noch nicht für „T.O.M.“ registriert sind, ihre nachträgliche Zustimmung auch durch Rücksendung eines Papierformulars erklären, das unter <https://tom.vgwort.de/portal/paperFormShow> unter der Rubrik „Zustimmung zur Verlagsbeteiligung“ zum Ausdrucken bereit steht.

In allen Fällen muss die Zustimmung bis **zum 31. Januar** eines Jahres abgegeben werden, damit sie im Rahmen der nächsten Hauptausschüttung berücksichtigt werden kann; später eingehende Erklärungen können erst bei Ausschüttungen im Folgejahr berücksichtigt werden.

3.1.3 „METIS (Texte im Internet)“

Im Bereich „METIS (Texte im Internet)“ können Zustimmungen zur Verlagsbeteiligung nur elektronisch im Portal „T.O.M.“ abgegeben werden. Soweit der Verlag den mit Zählmarken versehenen Text bei der VG WORT gemeldet hat, kann die Auswahl über die Zustimmung zur Verlagsbeteiligung entweder einzeln pro Meldung erfolgen (z.B. unter „Hinzufügen zu einer Verlagsmeldung“), oder über die Listenansicht unter „Zu bestätigende Verlagsmeldungen“. Für den zweiten Fall ist es erforderlich, dass der Verlag über die VG WORT Karteinummer des Urhebers verfügt und diese auch in der Meldung der Texte mit angibt.

Die Masken der einzelnen Meldungen und die Listenansicht mit allen Meldungen wurden um diesen Zusatz erweitert. Eine Bestätigung der Verlagsmeldungen ohne Auswahl einer Variante ist nicht möglich.

Erklärung zur Verlagsbeteiligung

Verlage werden an den Einnahmen der VG WORT aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz nur dann beteiligt, wenn der Urheber gegenüber der VG WORT einer Verlagsbeteiligung zustimmt (§27a VGG). Im Falle der Zustimmung wird der für ein Werk sich ergebende Ausschüttungsbetrag zwischen Urheber und Verlag aufgeteilt; die Höhe von Urheber- und Verlagsanteil sind im Verteilungsplan der VG WORT in seiner jeweils aktuellen Fassung festgelegt. Stimmt der Autor einer Verlagsbeteiligung nicht zu, wird ausschließlich und in voller Höhe an den Urheber ausgeschüttet.

Hiermit erkläre ich im Hinblick auf das gemeldete Werk / die gemeldeten Werke: *

Zu bereits vor dem 2. November eingereichten Meldungen kann eine Zustimmung nachträglich abgegeben werden. Dazu rufen Sie die Meldung unter dem Menüpunkt „Recherche in eigenen Meldungen“ auf, wählen die Detailansicht der fraglichen Meldung und klicken auf „Ändern“ am unteren Ende der Ansicht.

Erklärung zur Verlagsbeteiligung

Sie haben einer Verlagsbeteiligung nicht zugestimmt. Bitte beachten Sie, dass eine Verlagsbeteiligung nur erfolgt, wenn Sie einer solchen ausdrücklich zustimmen.

Weitere Informationen zu METIS finden Sie auch unter <https://tom.vgwort.de/portal/showHelp> im Meldeportal („Systembeschreibung für Urheber“).

Frist für die Abgabe der Zustimmungserklärung ist jeweils der **1. Juli** eines Jahres. Möglich ist das Zustimmungsverfahren im Übrigen nur für die reguläre METIS – Ausschüttung, da bei der sog. Sonderausschüttung gemäß Verteilungsplan von vornherein zu 100 % an Urheber ausgezahlt wird.

3.1.4 „Presse Repro“

Im Bereich „Presse Repro“ wird die Frage der Zustimmung zur Verlagsbeteiligung zukünftig bei jeder neuen Meldung abgefragt. Dabei können die Urheber durch eine Auswahlmaske (bei Online-Meldungen) oder durch Ankreuzen (bei Papiermeldungen) jeweils „Ich stimme einer Verlagsbeteiligung zu“ oder „Ich stimme einer Verlagsbeteiligung nicht zu“ auswählen. Da Urheber in diesem Bereich jedoch keine einzelnen Artikel, sondern die Gesamtzahl der Anschläge pro Jahr in der jeweiligen Zeitung oder Zeitschrift melden, kann die Erklärung nur einheitlich für sämtliche in einem Kalenderjahr im jeweiligen Verlag veröffentlichten Beiträge erklärt werden.

Meldung für den Bereich Presse - Repro

Mit * gekennzeichnete Felder müssen ausgefüllt werden!

Zeitung / Zeitschrift / Presseagentur

Zeitung / Zeitschrift / Presseagentur:

Meldejahr:

Tätigkeit

Mantel / Gesamtausgabe oder Lokalteil:

Anschläge pro Jahr:

Die gemeldeten Texte wurden von mir aus einer anderen Sprache übersetzt

Kommentar (max.255 Zeichen)

Zeichen verbleibend: 255

Erklärung zur Verlagsbeteiligung

Verlage werden an den Einnahmen der VG WORT aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz nur dann beteiligt, wenn der Urheber gegenüber der VG WORT einer Verlagsbeteiligung zustimmt (§27a VGG). Im Falle der Zustimmung wird der für ein Werk sich ergebende Ausschüttungsbetrag zwischen Urheber und Verlag aufgeteilt, die Höhe von Urheber- und Verlagsanteil sind im Verteilungsplan der VG WORT in seiner jeweils aktuellen Fassung festgelegt. Stimmt der Autor einer Verlagsbeteiligung nicht zu, wird ausschließlich und in voller Höhe an den Urheber ausgeschüttet.

Hiermit erkläre ich im Hinblick auf das gemeldete Werk / die gemeldeten Werke:

Ich stimme einer Verlagsbeteiligung zu

Ich stimme einer Verlagsbeteiligung nicht zu

Meldung absenden Abbrechen

Urheber, die ihre Meldung für die Hauptausschüttung 2018 bereits abgegeben haben, können einer Verlagsbeteiligung auch **im Nachhinein** noch zustimmen. Dazu können sie im Portal „T.O.M.“ ihre Meldungen einsehen und verlagsbezogen auswählen, ob eine Zustimmung erteilt wird. Wer noch nicht für „T.O.M.“ registriert ist, kann seine nachträgliche Zustimmung durch Rücksendung eines Papierformulars erklären, das unter <https://tom.vgwort.de/portal/paperFormShow> unter der Rubrik „Zustimmung zur Verlagsbeteiligung“ zum Ausdrucken bereit steht.

In allen Fällen muss die Zustimmung innerhalb der üblichen Meldefrist, d.h. bis zum **31. Januar** eines Jahres abgegeben worden sein, damit sie im Rahmen der nächsten Hauptausschüttung berücksichtigt werden kann. Andernfalls wird ausschließlich und in voller Höhe an den Urheber ausgeschüttet.

3.1.5 Audiovisuell („Hörfunk/Fernsehen/Video/Sprachtonträger“)

Im Hinblick auf audiovisuelle Werke kommt – sieht man von Bühnen- oder Theaterverlagen ab – eine Verlagsbeteiligung dann in Betracht, soweit diese Werke auf einem vorbestehenden verlegten Werk beruhen (Bsp.: Hörbücher, Verfilmung oder Hörspieladaption eines Romans). Maßgeblich ist hierbei immer die Zustimmung des Urhebers der literarischen Vorlage. Zukünftig werden diese Urheber bei jeder **Meldung** gefragt, ob sie im Hinblick auf dieses Werk eine Verlagsbeteiligung zustimmen. Bei **Online-Meldungen** über das Internetportal „T.O.M.“ erscheint hierzu im Verlauf des Meldeprozesses eine Auswahlmaske, in der entweder „Ich stimme einer Verlagsbeteiligung zu“ oder „Ich stimme einer Verlagsbeteiligung nicht zu“ gewählt werden kann.

Meldung für den Bereich Fernsehen Version 10.5.1

Mit * gekennzeichnete Felder müssen ausgefüllt werden!

Werk

Art des Werkes: *

Titel: *

Untertitel:

Alternativtitel: ⓘ

Regisseur: Vorname: Nachname:

Filmdrehsprache:

Produktionsjahr: ⓘ ISAN: ⓘ

ISBN:

Produktionsland: ⓘ
 (Dropdown: USA, Australien, Deutschland, Frankreich)

Filmlänge (in Minuten): *

Zeichentrick

Tätigkeit

Art der Tätigkeit: *

Beteiligung

Art der Beteiligung:

Literarische Vorlage

Buchtitel: *

Verlag:

Filmrechte bei:

Erklärung zur Verlagsbeteiligung

Verlage werden an den Einnahmen der VG WORT aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz nur dann beteiligt, wenn der Urheber gegenüber der VG WORT einer Verlagsbeteiligung zustimmt (§27a URG). Im Falle der Zustimmung wird der für ein Werk sich ergebende Ausschüttungsbetrag zwischen Urheber und Verlag aufgeteilt, die Höhe von Urheber- und Verlagsanteil sind im Verteilungsplan der VG WORT in seiner jeweils aktuellen Fassung festgelegt. Stimmt der Autor einer Verlagsbeteiligung nicht zu, wird ausschließlich und in voller Höhe an den Urheber ausgeschüttet.

Hiermit erkläre ich im Hinblick auf das gemeldete Werk / die gemeldeten Werke: *

Kommentar (max.255 Zeichen)

Zeichen verbleibend: 255

Bei **Papiermeldungen** kann die entsprechende Auswahl – Verlagsbeteiligung ja oder nein – durch einfaches Ankreuzen auf dem Meldeformular getroffen werden.

Für **bereits bei der VG WORT registrierte Werke** besteht die Möglichkeit einer **nachträglichen Zustimmung** zur Verlagsbeteiligung. Dazu können im Portal „T.O.M.“ die für einen Urheber hinterlegten Werke eingesehen und für jedes Werk individuell ausgewählt werden, ob eine Zustimmung erteilt wird. Wer noch nicht für „T.O.M.“ registriert ist, kann seine nachträgliche Zustimmung durch Rücksendung eines Papierformulars erklären, das unter <https://tom.vgwort.de/portal/paperFormShow> unter der Rubrik „Zustimmung zur Verlagsbeteiligung“ zum Ausdrucken bereit steht.

In allen Fällen muss die Zustimmung bis **zum 31. Januar** eines Jahres abgegeben worden sein, damit sie im Rahmen der nächsten Hauptausschüttung berücksichtigt werden kann; später eingehende Erklärungen können erst bei Ausschüttungen im Folgejahr berücksichtigt werden.

Ein gesondertes Verfahren besteht bei solchen Urhebern audiovisueller Werke, die von einem **Bühnen- oder Theaterverlag** vertreten werden. Hierzu wird die VG WORT in Kürze noch ein eigenes Merkblatt zur Verfügung stellen.

3.1.6 Weitere Bereiche

Soweit die VG WORT in weiteren Bereichen Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen ausbezahlt – beispielsweise für Fremdtex te in Schulbüchern (§ 46 UrhG) oder beim Kopienversand (§ 53a UrhG) – wird hierfür kein eigenes Zustimmungsverfahren durchgeführt. Vielmehr werden Zustimmungen, die für ein Werk im Hinblick auf andere Ausschüttungsarten erklärt wurden, für diese Bereiche übernommen. Eine werkbezogen erteilte Zustimmung gilt damit grundsätzlich immer für sämtliche

Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen, die für dieses Werk von der VG WORT erzielt werden.

3.1.7 Sonderfälle

Damit die Zustimmung eines Urhebers zu Gunsten eines Verlages greifen kann, müssen teilweise noch weitere Voraussetzungen gegeben sein. Als solche sind z.B. zu nennen:

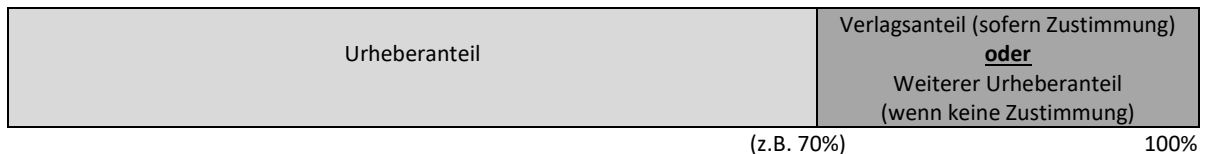
- Der entsprechende Verlag muss seinerseits einen Wahrnehmungsvertrag mit der VG WORT haben. Ausreichend ist auch ein Vertrag mit den Schwestergesellschaften der VG WORT in Österreich (Literar Mechana) oder in der Schweiz (Pro Litteris). Im Hinblick auf sonstige ausländische Verlage kann eine etwaige Zustimmung dagegen von der VG WORT nicht berücksichtigt werden.
- Bei Hörbuchverlagen können Zustimmungen nur dann zur Anwendung gelangen, wenn es sich um Eigenproduktionen des Hörbuchverlages handelt, während bei der Adaption literarischer Vorlagen die Zustimmung nur zu Gunsten des lizenzgebenden Originalverlages erklärt werden kann. Auch bei Taschenbuchausgaben kann eine Zustimmung – sofern es sich nicht um eine Taschenbuch-Erstaussgabe handelt – nur zu Gunsten des lizenzgebenden Hardcover-Verlag berücksichtigt werden.
- Schließlich muss die VG WORT den vom Urheber genannten Verlag anhand der ihr vorliegenden Daten eindeutig identifizieren können.

Soweit aus einer der vorgenannten oder sonstigen Gründen eine Zustimmung im Einzelfall nicht berücksichtigt werden kann, hat dies zur Folge, dass die VG WORT bezogen auf dieses Werk ausschließlich und in voller Höhe an den Urheber ausschüttet.

3.1.8 Wirkung der Zustimmung

Erteilt ein Urheber seine Zustimmung zur Verlagsbeteiligung, so teilt die VG WORT den für ein Werk sich ergebenden Ausschüttungsbetrag zwischen Urheber und Verlag auf und beide erhalten – unabhängig voneinander – eine Auszahlung. Das genaue Aufteilungsverhältnis von Urheber- und Verlagsanteil ist im Verteilungsplan der VG WORT in seiner jeweils aktuellen Fassung festgelegt (vgl. dazu nachstehend unter 4.). Stimmt der Urheber einer Verlagsbeteiligung nicht zu oder äußert er sich dazu nicht, wird ausschließlich und in voller Höhe an den Urheber ausgeschüttet.

Schaubild:



3.1.9 Widerruf der Zustimmung

Der Verteilungsplan der VG WORT sieht vor, dass ein Urheber seine einmal erteilte Zustimmung zur Verlagsbeteiligung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Für einen solchen Widerruf gilt eine Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs. Im Falle des Widerrufs entfällt die Beteiligung des Verlages mit Wirksamwerden des Widerrufs (Bsp.: Wird im Mai 2018 ein Widerruf erklärt, entfällt die Verlagsbeteiligung für alle Ausschüttungen ab dem 1.1.2019; ein Widerruf im September 2018 wirkt sich hingegen erst ab dem 1.1.2020 aus).

Urheber, die für das Internetportal „T.O.M.“ freigeschaltet sind, können ihren Widerruf dort werk- und verlagsbezogen abgeben.

| Meldung für den Bereich Presse - Repro | | Version 10.5.1 |
|---|--|----------------|
| Die Zustimmung zur Verlagsbeteiligung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs gegenüber der VG WORT widerrufen werden; in diesem Fall entfällt die Beteiligung des Verlags mit Wirksamwerden des Widerrufs. | | |
| <input type="button" value="Widerruf erklären"/> | <input type="button" value="Abbrechen"/> | |

Wer noch nicht für „T.O.M.“ registriert ist, kann seinen Widerruf durch Rücksendung eines entsprechenden Papierformulars erklären, das unter <https://tom.vgwort.de/portal/paperFormShow> zum Ausdrucken bereit steht.

3.2 Beteiligung aufgrund Abtretung und Meldung durch den Verlag (§ 4 Abs. 3 Verteilungsplan)

Eine Beteiligung des Verlages aufgrund des in § 4 Abs. 3 des Verteilungsplans vorgesehenen Verfahrens ist immer nur dann möglich, wenn ein Urheber **keinen Vertrag mit der VG WORT** oder einer anderen (ausländischen) Verwertungsgesellschaft für Sprachwerke (z.B. Literar Mechana, Pro Litteris) abgeschlossen hat. In diesen Fällen kann sich ein Verlag nach Veröffentlichung eines Werkes die an diesem Werk bestehenden gesetzlichen Vergütungsansprüche vom Urheber abtreten lassen und das Werk so dann seinerseits bei der VG WORT zum Zwecke des Erhalts einer Vergütung anmelden.

Allerdings ist die in diesen Fällen für den Verlag vorgesehene Vergütung auf den sog. „Verlagsanteil“ begrenzt (vgl. dazu nachstehend unter 4.). Auch der eine Abtretung erklärende Urheber behält daher die Möglichkeit, sich trotz Abtretung ebenfalls an die VG WORT zu wenden, einen Wahrnehmungsvertrag abzuschließen und unter den im Verteilungsplan der VG WORT geregelten Voraussetzungen eine Ausschüttung des vorgesehenen Urheberanteils zu erhalten.

4. Aufteilungsquoten im Falle der Verlagsbeteiligung

Sofern ein Urheber einer Verlagsbeteiligung zugestimmt hat (3.1.), oder der Verlag seinerseits aufgrund einer vorangegangenen Abtretung das Werk bei der VG WORT angemeldet hat (3.2), wird die auf dieses Werk insgesamt entfallende Vergütung für gesetzliche Vergütungsansprüche nach folgenden Schlüsseln zwischen Urheber(n) und Verlag aufgeteilt:

| Ausschüttungsart | Anteil Urheber (in %) | Anteil Verlag (in %) |
|--|-----------------------|----------------------|
| Wissenschaft (Fachbücher) | 50 | 50 |
| Wissenschaft (Buchbeiträge) | 50 | 50 |
| Wissenschaft (Lieferungen) | 50 | 50 |
| Wissenschaft (Zeitschriften) | 70 | 30 |
| Wissenschaft (Übersetzungen von Fachbüchern) | 70 | 30 |
| Bibliothekstantiemen | 70 | 30 |
| Presse Repro | 70 | 30 |

| | | |
|--|----|----|
| Schulbuch | 70 | 30 |
| Hörfunk / Fernsehen (Gerätevergütung); Video (bei Nutzung / Adaption eines vorbestehenden verlegten Werks) | 70 | 30 |
| Kabelweiterleitung (bei vorbestehenden ver- legten Werken) | 70 | 30 |
| Tonträger | 70 | 30 |
| Fotokopieren an Schulen (wissenschaftliche und Fach- und Sachbücher) | 50 | 50 |
| Fotokopieren an Schulen (übrige Werke) | 70 | 30 |
| Kopienversand | 50 | 50 |
| METIS (Texte im Internet) (bei frei verfügbaren Texten) | 70 | 30 |
| METIS (Texte im Internet) (bei Texten hinter Be- zahlschranken) | 60 | 40 |